

Unterhalt

Das Kind hat ab Geburt grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch. Dessen Höhe leitet sich von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern ab. Bei der Ermittlung der monatlichen Unterhaltszahlungen und ggf. auch Durchsetzung des Unterhaltsanspruches Ihres Kindes können Sie sich vom Jugendamt unterstützen lassen.

Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung ist in urkundlicher Form vom Vater anzuerkennen. Eine solche Urkunde kann beim Jugendamt kostenfrei erstellt werden.

Erbsanspruch des Kindes

Beim Tod des Vaters hat Ihr Kind gemäß § 1924 BGB einen uneingeschränkten Erbsanspruch als Abkömmling des Erblassers. Dies bedeutet, dass es in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt wird. Hierzu ist es erforderlich, dass vorab die Vaterschaft zu Ihrem Kind anerkannt oder rechtlich festgestellt worden ist.

Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt

Für ein Beratungsgespräch stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartner:

Auf der Homepage des Westerwaldkreises finden Sie eine Liste, der Sie die Kontaktdaten des für Ihren Wohnort zuständigen Beistandes entnehmen können:

www.westerwaldkreis.de
> Jugend, Familie und Soziales
> Jugend, Familie
> **Beistandschaft**

Gerne können Sie Ihre Anfrage auch an beistandschaft@westerwaldkreis.de richten. Geben Sie hierzu bitte Ihren eigenen und den Namen Ihres Kindes sowie Ihren Wohnort an.

Der zuständige Beistand wird Sie kontaktieren.

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo:	07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Di und Mi:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Do:	07:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Fr:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Anschrift:

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- Jugendamt -
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Information des Jugendamtes



für Mütter, die bei der Geburt
des Kindes nicht mit dessen
Vater verheiratet sind

Die gemeinsame elterliche Sorge

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter gemäß § 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zunächst allein zu. Wenn Sie jedoch wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt wird, so können Sie beide erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Die Abgabe dieser gemeinsamen Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos im Jugendamt erfolgen. Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht möglich.

Besuchs- und Umgangsrecht des anderen Elternteils

Grundsätzlich hat der Vater Ihres Kindes ein Recht auf regelmäßigen persönlichen Umgang. Aber auch das Kind hat ein Recht darauf, mit dem anderen Elternteil regelmäßig in Kontakt zu kommen. Sie bestimmen Art und Umfang aufgrund des Ihnen zustehenden Sorgerechts zunächst allein. Bei Schwierigkeiten kann das Jugendamt vermitteln. In letzter Konsequenz trifft im Streitfall das Familiengericht eine Entscheidung, die den elterlichen Umgang zum Wohl des Kindes regeln soll. Auch andere nahe Familienangehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind.

Wichtig: Ein Ausschluss des anderen Elternteils vom Umgangsrecht wird hierbei die Ausnahme sein.

Beistandschaft des Jugendamtes

Sollten Sie die Feststellung der Vaterschaft oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht selbst durchführen wollen, können Sie beim Jugendamt eine sog. Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragen.



Die Beistandschaft umfasst:

1. die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Die Beistandschaft kann von Ihnen bei Bedarf für beide Bereiche beantragt, aber auch auf je einen einzelnen beschränkt werden. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nur für die Zukunft. Die Beistandschaft wird beendet, wenn Sie dies schriftlich verlangen.

Als werdende Mutter können Sie diese Beistandschaft auch schon vor Geburt des Kindes beantragen.

Durch eine Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht für Ihr Kind nicht eingeschränkt.

Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung

Für Ihr Kind – aber auch für Sie als Mutter – ist es von Bedeutung, dass die Vaterschaft festgestellt wird. Dadurch erwirbt Ihr Kind Unterhaltsansprüche sowie Erb- und Rentenansprüche. Wenn Sie Sozialleistungen wie z.B. Unterhaltsvorschuss oder Grundsicherungsleistungen beantragen, werden Sie nach dem Vater des Kindes befragt.

Sofern Sie mit dem Vater Ihres Kindes die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten, ist hierfür eine wirksam festgestellte Vaterschaft Voraussetzung. Wir empfehlen, die Vaterschaft entweder vor oder sofort nach der Geburt des Kindes feststellen zu lassen.

Die spätere Vaterschaftsfeststellung könnte streitig werden und der Unterhalt für die Vergangenheit verloren sein.

Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung

Der Vater Ihres Kindes kann beim Jugendamt oder Standesamt durch eine Urkunde seine Vaterschaft anerkennen. Die Anerkennung wird erst nach Zustimmung der Mutter wirksam. Die Vaterschaftsanerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes möglich, ebenso die Zustimmung der Mutter.

Wenn der Vater des Kindes seine Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt, können Sie beim zuständigen Familiengericht Ihres Wohnortes einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft einreichen. Das Jugendamt unterstützt Sie hierbei gerne als Beistand.